

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

**Lesefassung
(Stand 22.12.2022)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 4 Gebührensätze
- § 4a Starkverschmutzerzuschlag
- § 5 Beauftragung Dritter
- § 6 Gebührensschuldner
- § 7 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Entstehen der Gebührenpflicht / Erhebungszeitraum
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- §10 Billigkeitsregelungen
- §11 Auskunfts- und Anmeldepflicht
- §12 Anzeige- und Antragspflicht
- §13 Datenverarbeitung
- §14 Ordnungswidrigkeiten
- §15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem in der
 - Verbandsgemeinde Egelner Mulde
 - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
 - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 2 benannten Flurstücke
 - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winnigen

2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels vorgeschalteter Kleinkläranlagen auf den Grundstücken in der
 - Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
 - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
 - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 2 benannten Flurstücke
 - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winnigen

3. zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung für Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht entgegensteht, im Trenn- und Mischsystem in der
 - Verbandsgemeinde Egelner Mulde
 - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
 - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 2 benannten Flurstücke
 - Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winnigen

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

Die Widmung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen sowie auf Straßenflächen von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. (1) Ziffer 1 dieser Satzung setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen.

- (1) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben.
 - a) Für Grundstücke, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), wird die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach der Anzahl der Wohneinheiten berechnet.
 - aa) Als Wohneinheit gilt jede in sich abgeschlossene tatsächliche Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Wohnung). Hierzu gehört, dass diese Räume zu Wohnzwecken bestimmt sind, einen selbständigen Zugang aufweisen und über notwendige Nebenräume wie Küche oder Kochnische und Toilette mit Waschgelegenheit verfügen.
 - bb) Als eine Wohneinheit gilt auch ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus/ Bungalow bebaut und ausschließlich als sogenanntes Erholungsgrundstück genutzt wird. Sollten mehrere Wochenendhäuser/ Bungalows auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, gilt jedes Wochenendhaus/ jeder Bungalow als eine Wohneinheit.
 - b) Bei sonstigen Grundstücken (insbesondere Gewerbegrundstücken, Grundstücken für Schulen oder sonstige öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken, etc.) wird die Grundgebühr gestaffelt nach der Dimensionierung des Wasserzählers erhoben. Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage einer Schätzung des Wasserverbrauchs), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q_n bis $6\text{m}^3/\text{h}$.
 - c) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so sind die sich für die jeweilige Nutzungsart nach Absatz (1) a) und b) ergebenden Grundgebühren zu addieren.

- (2) Die Mengengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt.
- a) Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- aa) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - bb) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - cc) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.
- b) Abwassermengenmesseinrichtungen nach Abs. (2) a) cc) müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Grundstückseigentümer hat die Abwassermengenmesseinrichtung auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Verband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einer Woche nach Einbau anzuzeigen.
- c) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- d) Die Wassermenge nach Abs. (2) a) bb) ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt.
- e) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Sind die nicht in die öffentliche Einrichtung gelangten Abwassermengen nicht durch Wasserzähler nachzuweisen, kann die Absetzung dieser Mengen unter Vorlage eines entsprechenden Gutachtens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres beim Verband schriftlich beantragt werden. Die Kosten des Gutachtens hat der Antragsteller zu tragen. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.
- f) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (3) Für die tatsächliche Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser einer Dreikammerkläranlage nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird eine verbrauchsbezogene Kanalbenutzungsgebühr sowie eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebührengbiet 2. Die verbrauchsbezogene Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
Für die Bemessung des in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers gelten die Bestimmungen des Abs. (2) a) – f) sinngemäß.
- (4) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. (1) Ziffer 3 dieser Satzung wird, soweit nicht Abs. (5) und (6) einschlägig ist nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der auch Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- Als der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt gelten Niederschlagswassermengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangen. Die Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche. Diese Fläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben. Bruchzahlen < 0,50 werden auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ≥ 0,50 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- a) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung mitzuteilen. Maßgeblich sind die am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- b) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchst. a) nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.
- (5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche. Abs. (4) Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern, wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche. Abs. (4) Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4 Gebührensätze

(1) Es werden folgende Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. (1) a) dieser Satzung (Wohngrundstücke) beträgt je Wohneinheit 11,00 EUR je Monat. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. (1) b) (sonstige Grundstücke) beträgt bei:

Wasserzähler mit		Grundgebühr EUR/ Monat
Nenndurchfluss Qn bis	Dauerdurchfluss Q3 bis	
6 m ³ /h	10 m ³ /h	28,11
10 m ³ /h	16 m ³ /h	44,98
15 m ³ /h	25 m ³ /h	70,28
40 m ³ /h	40 – 63 m ³ /h	177,10
60 m ³ /h	63 – 100 m ³ /h	281,11
150 m ³ /h	160 -250 m ³ /h	702,78

(2) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. (2) dieser Satzung beträgt 2,89 EUR/m³.

(3) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Beseitigung des vorgereinigten Schmutzwassers von Dreikammerkläranlagen nach § 3 Abs. (3) dieser Satzung beträgt

- a) bis 31.12.2022 4,03 EUR/m³.
- b) ab 01.01.2023 4,15 EUR/m³.

(4) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 3 Abs. (4), (5) und (6) dieser Satzung beträgt

- a) bis 31.12.2022 1,14 EUR/m².
- b) ab 01.01.2023 0,99 EUR/m².

§ 4a Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für die Einleitung von Abwässern, die einen CSB-Wert höher 1.000mg/l aufweisen, wird neben der Mengengebühr gem. § 4 Abs. 1 ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgender Formel erhoben:

$$G_z = G \times \frac{(X \times \text{festgestellter CSB} + Y)}{1000} - G$$

G_z = Starkverschmutzerzuschlag in €/m³

G = allgemeine Gebühr in €/m³

X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil

Y = mengenabhängiger Gebührenteil

(2) Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags werden vom WAZV „Bode-Wipper“ aus dem Probenentnahmeschacht (Einleitstelle) vier 24-Stundenmischproben über automatisch schöpfende Probenentnahmegeräte pro Jahr entnommen.

- (3) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Abs. (2) gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Wasserzähler oder Abwassermengenmessgeräte gemessen. § 3 (2) gilt entsprechend. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags nicht berücksichtigt.
- (4) Der für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebende CSB-Wert wird aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.
- (5) Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel des nach Abs. (2) bis (3) ermittelten CSB-Wertes zugrunde gelegt.
- (6) Die Mischprobenentnahmen erfolgen an unterschiedlichen Produktionstagen, die vom WAZV „Bode-Wipper“ festgelegt werden. Auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners können die Abwassermischproben häufiger entnommen werden.

§ 5

Beauftragung Dritter

Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren können von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenschuldner ist daneben, vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Schuldner der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung für die Straßenflächen im Sinne von § 3 Abs. (4) bis (6) dieser Satzung ist der Straßenbaulastträger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist neben dem Gebührenschuldner nach Absatz 1) die WEG als solche gebührenpflichtig, daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr für Abwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch den Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden kann. Sie erlischt, sobald auf dem Grundstück der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 8

Entstehen der Gebührenpflicht/Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.

Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Eine Stundung und ein Erlass stehen unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Auskunfts- und Anmeldepflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. (2) und (3) die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.
- (4) Soweit der Verband zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihm erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder seine darauf beruhenden Entscheidungen ausführt, hat der Grundstückseigentümer und Besitzer folgendes jederzeit zu gestatten:
 - das Betreten von Betriebsgrundstücken und Räumen während der Betriebszeit,
 - das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
 - das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Anstrichen 1 und 2 gehören.

Im Übrigen haben Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 12

Anzeige- und Antragspflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige dem Verband hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Jegliche Veränderungen am Grundstück, die Einfluss auf die Berechnung der Niederschlagswassergebührenehöhe (sowohl Minderung als auch Mehrung der Gebührenbemessungsfläche) haben, sind einen Monat vor Realisierung der Veränderung beim Verband schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 3 Abs. (2) d) Satz 1 dieser Satzung dem Verband die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 - b) entgegen § 3 Abs. (2) d) Satz 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - c) entgegen § 3 Abs. (4) dieser Satzung dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage (Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 - d) entgegen § 9 Abs. (2) Satz 2 dieser Satzung trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht unverzüglich mitteilt;
 - e) entgegen § 11 Abs. (1) dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - f) entgegen § 11 Abs. (2) dieser Satzung verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - g) entgegen § 11 Abs. (4) das Betreten der Grundstücke, Räume bzw. Anlagen verweigert oder behindert oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht;
 - h) entgegen § 12 Abs. (1) dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 - i) entgegen § 12 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 - j) entgegen § 12 Abs. (2) Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;

k) entgegen § 12 Abs. (4) dieser Satzung die Änderung der Gebührenbemessungsfläche nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Steißfurt, den 22.12.2022

Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 2

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Neundorf	2	697	
Neundorf	2	669	
Neundorf	2	196	
Neundorf	2	197	
Neundorf	2	199	
Neundorf	2	200	
Neundorf	2	201	
Neundorf	2	202	
Neundorf	2	203	
Neundorf	2	204	
Neundorf	2	205	
Neundorf	2	206	
Neundorf	2	207	
Neundorf	2	208	
Neundorf	2	209	
Neundorf	2	210	
Neundorf	2	211	
Neundorf	2	212	
Neundorf	2	213	
Neundorf	2	214	
Neundorf	2	215	
Neundorf	2	216	
Neundorf	2	217	
Neundorf	2	218	
Neundorf	2	219	
Neundorf	2	220	
Neundorf	2	221	
Neundorf	2	222	
Neundorf	2	223	
Neundorf	2	544/224	
Neundorf	2	545/224	